

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) in der derzeit gültigen Fassung, erhalten Teile der Grundstücke gelegen in der Gemarkung Pfaffendorf, Flur 2, Flurstück 15, 35 und 36 gemäß dem beigefügten Lageplan die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit mit der Einschränkung auf Anliegerverkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Straßengruppe der sonstigen öffentlichen Straßen eingestuft und erhalten die Straßenummer 813 und den Straßennamen „Alte Schule“.

Die öffentliche Verkehrsfläche verläuft über Teilflächen der Flurstücke 15, 35 und 36, der Flur 2, Gemarkung Pfaffendorf in einer Breite von 7,00 Meter, sie weist eine Länge von rund 38 Metern (gemessen ab der Grundstücksgrenze zum Flurstück 40 (B168)/Wegemitte) auf. Der Verlauf ist in dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Träger der Baulast ist die Gemeinde Rietz-Neuendorf.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf als bekanntgegeben.

Anlage: Lageplan

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dessen Verschulden dem Auftraggeber zugerechnet.

Rietz-Neuendorf, den

Siegel

Oliver Radzio
Bürgermeister